



Startqualifizierung im Unternehmermodell

Freiwillige Motivationsmaßnahme im Rahmen der
alternativen Betreuung nach Unfallverhütungsvorschrift
„Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
(DGUV Vorschrift 2)

Impressum

Herausgegeben von Berufsgenossenschaft

Nahrungsmittel und Gastgewerbe
Geschäftsbereich Prävention
Unternehmermodell
Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim

www.bgn.de
unternehmermodell@bgn.de

Version 1.0 | 120101

Bildnachweis

Titel: Galina Zhigalova –
stock.adobe.com
S. 7: istockphoto.com –
SelectStock
S. 11: Tijana –
stock.adobe.com
S. 23: (JLco) Julia Amaral –
stock.adobe.com

Realisation

Jedermann-Verlag GmbH,
Heidelberg

Druck

M+M Druck GmbH,
Heidelberg

© BGN 2023

In diesem Studienbrief beziehen sich Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.

Postanschrift

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe
Geschäftsbereich Prävention
Unternehmermodell/Startqualifizierung
Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim

Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
1 Die Unternehmerin und der Unternehmer im Arbeitsschutz	7
1.1 Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz	7
1.2 Unternehmeraufgaben im Arbeitsschutz	8
1.3 Gefährdungsbeurteilung als zentrales Instrument im Arbeitsschutz	9
1.4 Pflichten der Beschäftigten	9
1.5 Arbeitsschutz erfolgreich und gewinnbringend einsetzen	10
2 Das Unternehmermodell	11
2.1 Das Ziel des Unternehmermodells	13
2.2 Teilnahmebedingungen für das Unternehmermodell	13
2.3 Die Qualifizierungsmaßnahmen des Unternehmermodells	13
2.4 Persönliche Teilnahme an Maßnahmen	14
2.5 Bausteine des Unternehmermodells	15
2.5.1 Die Startqualifizierung	16
2.5.2 Das Basisseminar	16
2.5.3 Die Informationsmaßnahme	16
2.5.4 Die Fortbildungsmaßnahme	17
2.6 Die bedarfsorientierte Betreuung im Unternehmermodell	19
2.7 Nachweisführung	21
2.8 Persönliche Zeitplanung im Unternehmermodell	21
3 Der nächste Schritt	23
3.1 Anmeldung zum Basisseminar	23
3.2 Kostenerstattung bei Seminarteilnahme	24
Anhang	25

Einführung

Sie möchten am Unternehmermodell der BGN teilnehmen und erfüllen die Voraussetzungen für diese alternative Form der Betreuung nach Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2). Jetzt möchten Sie über die Startqualifizierung (= freiwillige Motivationsmaßnahme) ins Unternehmermodell einsteigen.

Die Startqualifizierung ist ein besonderer Service der BGN. Sie erlaubt Ihnen, nach erfolgreichem Abschluss zum 1. des Folgemonats vorläufig am Unternehmermodell teilzunehmen und sich vorläufig von der Regelbetreuung – Ihrer bisherigen Betreuungsform – befreien zu lassen.

Wenn Sie die Startqualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben, beginnt für Sie die bedarfsorientierte Betreuung durch zwei Fachleute. Die Fachleute sind die Betriebsärztin beziehungsweise der Betriebsarzt (BA) und die Fachkraft für Arbeitssicherheit (SIFA). Die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt Sie zum Beispiel bei der Umbauplanung, beim Kauf einer neuen Maschine oder bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung. Bei Fragen zum Beispiel zu Hautschutzmaßnahmen, der Notwendigkeit von Vorsorgeuntersuchungen oder der ergonomischen Gestaltung von Arbeitsplätzen berät Sie die Betriebsärztin beziehungsweise der Betriebsarzt.

Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten können sich für eine Beratung durch Betriebsärztinnen beziehungsweise Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte an ein BGN-Kompetenzzentrum wenden (Ihr zuständiges regionales Kompetenzzentrum finden Sie unter: www.bgn.de, Shortlink = 1186).

Inhalte der Startqualifizierung

Die Startqualifizierung besteht aus dem vorliegenden Studienbrief. Er stellt Ihnen die Pflichten im Unternehmermodell dar.

Im ersten Kapitel des Studienbriefes sind die grundsätzlichen Arbeitsschutzaufgaben der Unternehmerin und des Unternehmers im

Arbeitsschutz dargestellt. Im zweiten Kapitel informiert Sie die BGN detailliert über das Unternehmermodell. Im Anhang finden Sie Arbeitshilfen und Gesetzesauszüge.

Die Bearbeitungszeit des Studienbriefes beträgt etwa vier Stunden.

Ziele der Startqualifizierung

Die Startqualifizierung verfolgt folgende Ziele:

- Sie kennen Ihre allgemeinen Pflichten als Unternehmerin und Unternehmer im Arbeitsschutz.
- Sie gewinnen einen Überblick über die Bestandteile des Unternehmermodells.
- Sie kennen Ihre Pflichten als Unternehmerin und Unternehmer im Unternehmermodell.

Vorteile der Startqualifizierung als Studienbrief

Der Studienbrief kommt zu Ihnen in den Betrieb. Dort arbeiten Sie ihn durch, wie und wann es Ihre persönliche Zeitplanung zulässt.

Struktur und Symbole der Startqualifizierung

Eine klare Gliederung, Randbemerkungen und Symbole führen Sie durch den Studienbrief und sollen Ihnen das selbstständige Lernen erleichtern. Am rechten Seitenrand ist Platz für eigene Notizen.

Die Symbole



Aufgaben in der Startqualifizierung

Die Startqualifizierung enthält Übungsaufgaben und Kontrollaufgaben.

Die **Übungsaufgaben** helfen Ihnen, sich die Informationen des Studienbriefes noch einmal vor Augen zu führen und/oder auf Ihre spezifische Betriebssituation anzuwenden. Die Bearbeitung der Übungsaufgaben ist freiwillig, aber für Sie selbst eine gute Orientierung.

Die **Kontrollaufgaben** dienen der Lernkontrolle. Ihre Bearbeitung ist **Pflicht**. Benutzen Sie hierfür das beiliegende **Kontrollaufgabenblatt zur Startqualifizierung**.

Nur wenn Sie die Kontrollaufgaben und den Antrag „BGN-Unternehmermodell – Startqualifizierung“ vollständig ausgefüllt und fachlich richtig beantwortet haben, bestätigt Ihnen die BGN den erfolgreichen Abschluss der Startqualifizierung.

Tipps zur Bearbeitung der Kontrollaufgaben

Bevor Sie die Kontrollaufgaben lösen und die Fragen beantworten, sollten Sie

- die Einführung in den Studienbrief durchgelesen und
- die dazugehörigen Inhalte des Studienbriefes samt Begleitmaterial durchgearbeitet haben.

Lesen Sie die Aufgaben sehr genau durch. Dann kreuzen Sie nur die Antwortkästchen an, hinter denen eine zutreffende Aussage oder ein zutreffender Sachverhalt genannt ist.

Achtung! Es können eine oder mehrere Antworten richtig sein.

Einsenden der Lösungen

Die beiliegende vollständig ausgefüllte **Rückantwort zur Startqualifizierung** mit den von Ihnen vollständig beantworteten **Kontrollfragen** schicken Sie an die unten angegebene Adresse der BGN.

Die BGN wertet Ihre Unterlagen aus und bestätigt die Erfüllung beziehungsweise Nichterfüllung der definierten Erfolgskriterien. Die Kriterien für einen erfolgreichen Abschluss der Startqualifizierung sind:

- vollständig bearbeitete Kontrollaufgaben
- fachlich richtig bearbeitete Kontrollaufgaben

Es ist nie ganz auszuschließen, dass bei der Auswertung auch mal ein Fehler passiert. Sollten Sie Unstimmigkeiten bei der Auswertung durch die BGN feststellen, melden Sie sich bitte bei der BGN (siehe unten).

Wenn Ihre eingeschickten Unterlagen vollständig und korrekt beantwortet sind, können Sie vorläufig von der Regelbetreuung befreit werden. Sie erhalten hierzu eine Bestätigung der BGN.

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe
Geschäftsbereich Prävention
– Unternehmermodell –
Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim

E-Mail unternehmermodell@bgn.de
Fon 0621 4456-3333
Fax 0800 1977553-16725

Rückfragen zu den Aufgaben

Wenn Sie Rückfragen zu den Inhalten der Aufgaben haben, rufen Sie unsere **Hotline Prävention** an: **0621 4456-3517**

Die BGN wünscht Ihnen viel Erfolg bei der Startqualifizierung.



1 Die Unternehmerin und der Unternehmer im Arbeitsschutz

Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit verantwortlich. Dazu trifft er beziehungsweise sie vorausschauend alle erforderlichen Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Beschäftigten sicher und gesundheitsbewusst arbeiten können.

1.1 Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz

Zu den **Grundpflichten** der Unternehmerin und des Unternehmers gehören:

- Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
- die Arbeitsbedingungen in seinem oder ihrem Betrieb so zu gestalten, dass die Beschäftigten gesund und sicher arbeiten können,
- bestehende Arbeitsbedingungen ständig zu verbessern,
- darauf hinzuwirken, dass sich die Beschäftigten bei der Arbeit sicher und gesundheitsbewusst verhalten und
- sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Arbeitsschutz mitwirken.

Arbeitsschutzpflichten

Die Unternehmerin und der Unternehmer können ihre Arbeitsschutzpflichten an zuverlässige und fachkundige Beschäftigte (zum Beispiel Führungskräfte) delegieren. Die Pflichtenübertragung setzt allerdings eine entsprechende Qualifikation und eine sorgfältige Auswahl dieser Personen voraus. Außerdem: Eine Pflichtenübertragung entbindet die Unternehmerin und den Unternehmer nicht vollständig. Die allgemeine Aufsichtspflicht bleibt bestehen.

Sicherheit und Gesundheit im Betrieb haben gesetzliche Grundlagen. Diese gesetzlichen Grundlagen sind sehr umfangreich. Als Unternehmerin und Unternehmer müssen Sie sich über

•••➔ Gesetze und Verordnungen

•••➔ Unfallverhütungsvorschriften

selbst informieren. Auch das gehört zu Ihren Pflichten.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Hier sind die Grundpflichten der Unternehmerin/Arbeitgeberin und des Unternehmers/Arbeitgebers gesetzlich verankert:

- § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- § 2 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- zur Pflichtenübertragung siehe § 13 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

 Rechtstexte online: www.bgn.de > Vorschriften

1.2 Unternehmeraufgaben im Arbeitsschutz

Arbeitsschutz- aufgaben

Aus den Pflichten der Unternehmerin und des Unternehmers im Arbeitsschutz ergeben sich eine Reihe grundlegender Aufgaben:

- bei Planung und Gestaltung von Arbeitsabläufen und -inhalten, von Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten, bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen sowie bei der Auswahl und dem Einsatz von Beschäftigten, Fragen der Sicherheit, der ergonomischen Gestaltung der Arbeit und des Gesundheitsschutzes berücksichtigen
- Gefährdungsbeurteilungen durchführen (lassen) (•••➔ Dokumentationspflicht)
- auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen einleiten und umsetzen
- den Arbeitsschutz bei allen Tätigkeiten und auf jeder Führungsebene **organisieren**:
 - Aufgaben auf verantwortliche Führungskräfte übertragen
 - beratende Fachleute (Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitsschutz) in die Ausgestaltung des betrieblichen Arbeitsschutzes einbeziehen
 - sich von einer oder einem beziehungsweise mehreren Sicherheitsbeauftragten (= im Arbeitsschutz fortgebildete Beschäftigte) unterstützen lassen
 - sicherstellen, dass während der Arbeit Ersthelfende zur Verfügung stehen
- den Arbeitsschutz bei allen Tätigkeiten und auf jeder Führungsebene systematisch **kontrollieren und verbessern**:
 - Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen laufend überprüfen (Umsetzungs- und Wirksamkeitskontrolle)
 - Maßnahmen zum sicheren und gesundheitsbewussten Arbeiten (neue Arbeits- und Hilfsmittel, neue Arbeitsverfahren) unter Berücksichtigung gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse und des Stands der Technik weiter verbessern

- alle erforderlichen Maßnahmen zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung treffen sowie Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeitsbereiche
- die Beschäftigten regelmäßig (mindestens jedoch einmal jährlich) über Gefährdungen informieren und zu Schutzmaßnahmen unterweisen (→ Dokumentationspflicht)
- gefährdendes Verhalten von Beschäftigten unterbinden sowie sicheres und gesundheitsbewusstes Arbeiten einfordern/selbst Vorbild sein und mit gutem Beispiel vorangehen
- arbeitsmedizinische Vorsorge der Beschäftigten ermöglichen (über die Anlässe berät die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt)
- den Beschäftigten persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen
- sicherheitswidrige und gesundheitsgefährdende Zustände unverzüglich beseitigen

1.3 Gefährdungsbeurteilung als zentrales Instrument im Arbeitsschutz

Damit die Unternehmerin oder der Unternehmer weiß, was in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Einzelnen zu tun ist, muss er oder sie die Arbeitsbedingungen (wie zum Beispiel mögliche am Arbeitsplatz bestehende Gefährdungen) ermitteln und beurteilen. Mit dieser **Gefährdungsbeurteilung** stellen Unternehmerin und Unternehmer sicher, dass Gefährdungen, Risiken und unnötige Belastungen im Betrieb frühzeitig erkannt und Maßnahmen eingeleitet werden.

Die Ergebnisse dieser **Gefährdungsbeurteilung** sind somit die Grundlage für zielgerichtete, wirksame und kostengünstige Arbeitsschutz- und Verbesserungsmaßnahmen.

Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sollte die Unternehmerin und der Unternehmer Fachleute (Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit) mit einbeziehen.

Die Gefährdungsbeurteilung

- erfasst systematisch Risiken bei der Arbeit und der betrieblichen Organisation,
- trägt wesentlich dazu bei, die betrieblichen Abläufe zu verbessern,
- ermöglicht fehler- und unfallfreie Arbeitsabläufe durch systematisch durchgeführte präventive Maßnahmen,
- ermöglicht Qualität, Sicherheit und Gesundheit mit System.

1.4 Pflichten der Beschäftigten

Nicht nur die Unternehmerin und der Unternehmer haben Pflichten im Arbeitsschutz, sondern auch die Beschäftigten. Sie müssen die Arbeitsschutzanweisungen des Chefs oder der Chefin beachten und dafür Sorge tragen, dass sie durch ihre Tätigkeit niemanden gefährden. Außerdem müssen sie die Unternehmerin und den Unternehmer unterstützen, wenn es darum geht, sicher und gesundheitsbewusst zu arbeiten. Dazu gehört zum Beispiel, festgestellte Mängel, die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit haben können, dem Unternehmer oder der Unternehmerin zu melden.

1.5 Arbeitsschutz erfolgreich und gewinnbringend einsetzen

Arbeitsunfälle, Störungen im Betriebsablauf, kranke Beschäftigte und gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen können den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens erheblich schmälern. In kleinen Unternehmen können sie sogar zur Existenzbedrohung werden.

Arbeitsschutz hilft,

- Unfälle und Störungen zu verhindern,
- die Arbeitsprozesse qualitativ hochwertig zu gestalten und
- die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu fördern und zu erhalten.

Beste Voraussetzungen also, sich am Markt zu behaupten. Gute, sichere und gesunde Arbeit ist die Basis jeglichen geschäftlichen Erfolgs.

Sie als Unternehmer und Unternehmerin sollten deshalb den Arbeitsschutz zum selbstverständlichen Bestandteil der Organisation Ihres Unternehmens machen. Nehmen Sie Ihre Unternehmerpflichten ernst und gestalten Sie unter Beteiligung der Beschäftigten die Arbeitsabläufe sicher und gesundheitsgerecht. Die Erfahrung zeigt: Eine gute Organisation des Unternehmens ist hier insgesamt hilfreich.

Gute Unternehmen betreiben auch guten Arbeitsschutz. Sie gestalten alle Prozesse vorausschauend und vorsorgend. Wenn Sie als Unternehmerin und Unternehmer den Arbeitsschutz systematisch in den Arbeitsalltag integrieren, vermeiden Sie vorausschauend weitgehend alle Störungen und unnötigen Risiken. Für diese systematische Integration des Arbeitsschutzes bietet die BGN im Internet Organisations- und Arbeitshilfen an. Diese sind auf www.bgn.de im Bereich Prävention und auf www.bgn-branchenwissen.de zu finden.



Bearbeiten Sie jetzt die Kontrollaufgabe 1

Sie finden diese auf dem beiliegenden Kontrollaufgabenblatt



2 Das Unternehmermodell

Zunächst möchten wir Sie bitten kurz zu überprüfen, ob Sie eine der nachfolgenden Voraussetzungen zur Teilnahme am Unternehmermodell erfüllen:

- Sie sind Unternehmerin oder Unternehmer eines Betriebes der Fleischwirtschaft (Betreuungsgruppe I nach DGUV Vorschrift 2) **mit 1 bis zu 50 Beschäftigten.**

Oder

- Sie sind Unternehmerin oder Unternehmer eines Betriebes des Gastgewerbes, der Nahrungsmittelherstellung oder der Getränkeindustrie (Betreuungsgruppe II oder III nach DGUV Vorschrift 2) **mit mehr als 10 und bis 50 Beschäftigten.**

Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl sind die jährlichen Durchschnittszahlen zugrunde zu legen. Teilzeitbeschäftigte sind mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

- von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 oder
- von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75

zu berücksichtigen.

Als Beschäftigte zählen auch Personen, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz im Betrieb tätig sind.¹

¹ Die Berechnung der Beschäftigten ist in § 6 Arbeitsschutzgesetz geregelt, der Begriff „Beschäftigte“ in § 2.

Beispiel 1

BEISPIEL 1

Im Hotel „Zur Post“ arbeiten 14 Vollzeitkräfte, 12 Teilzeitarbeitskräfte (4 Beschäftigte regelmäßig je 15 Stunden/Woche, 5 Beschäftigte regelmäßig je 20 Stunden/Woche, 3 Beschäftigte je 25 Stunden/Woche).

Die Beschäftigtenzahl berechnet sich wie folgt:

Vollzeitkräfte		14,00
Teilzeitkräfte mit nicht mehr als 20 Wochenstunden	$9 \times 0,5 =$	4,50
Teilzeitkräfte mit mehr als 20, aber nicht mehr als 30 Wochenstunden	$3 \times 0,75 =$	2,25
	insgesamt	20,75

Das Hotel „Zur Post“ liegt unter der Grenze von maximal 50 Beschäftigten. Eine alternative Betreuung nach dem Unternehmermodell ist deshalb möglich.



Übungsaufgabe

Prüfen Sie jetzt, ob die Beschäftigtenzahl Ihres Betriebes innerhalb der für das Unternehmermodell erforderlichen Beschäftigtenzahlen liegt.

Vollzeitkräfte		=	
Teilzeitkräfte mit nicht mehr als 20 Wochenstunden	$\times 0,5 =$		
Teilzeitkräfte mit mehr als 20, aber nicht mehr als 30 Wochenstunden	$\times 0,75 =$		
	insgesamt		

Bevor Sie nun weiterlesen, bearbeiten Sie bitte zum Einstieg in die weiteren Ausführungen folgende Übungsaufgabe.



Übungsaufgabe

Schreiben Sie hier einmal alles auf, was Ihnen zum Unternehmermodell einfällt:

Bearbeiten Sie nun das nächste Kapitel und vergleichen Sie dabei die Aussagen mit Ihren Notizen. Wo sind Übereinstimmungen? Was fehlt?

2.1 Das Ziel des Unternehmermodells

Der Gedanke des Unternehmermodells ist: Die Unternehmerin und der Unternehmer eines Kleinbetriebes sind Dreh- und Angelpunkt für alle Entscheidungen im eigenen Betrieb. Zu diesen Entscheidungen gehören auch die für die betriebswirtschaftlichen und sozialen Belange wichtigen Bereiche Sicherheit und Gesundheitsschutz. Beim Unternehmermodell werden die Unternehmerin und der Unternehmer sensibilisiert, motiviert und informiert, Sicherheit und Gesundheitsschutz in die betrieblichen Entscheidungsprozesse und in alle Abläufe zu integrieren und wirksame Lösungen zu finden. Sie wissen, wann sie Expertenberatung durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt und/oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit in Anspruch nehmen müssen.

Ziel

2.2 Teilnahmebedingungen für das Unternehmermodell

Teilnehmende Unternehmerinnen und Unternehmer müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Unternehmerin und der Unternehmer sind aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden.
- Sie werden zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert. Dazu nehmen sie persönlich an Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen teil.
- Sie entscheiden über die Inanspruchnahme einer bedarfsorientierten Betreuung. Das bedeutet: Im Bedarfsfall fordern sie die Fachberatung eines Betriebsarztes oder einer Betriebsärztin beziehungsweise einer Fachkraft für Arbeitssicherheit an.
- Die Unternehmerin und der Unternehmer informieren die Beschäftigten, wie die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb organisiert ist und welcher Betriebsarzt oder welche Betriebsärztin/welche Fachkraft für Arbeitssicherheit im Bedarfsfall hinzugezogen wird.

Teilnahmebedingungen

2.3 Die Qualifizierungsmaßnahmen des Unternehmermodells

Die Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen haben das Ziel, den Unternehmer und die Unternehmerin bei der Integration des Arbeitsschutzes in die betrieblichen Abläufe zu unterstützen. Dazu erhalten sie Arbeitsschutz-Know-how zu branchenspezifischen Themen und zur Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb. Die Unternehmerin und der Unternehmer sollen ihre Notwendigkeiten im Arbeitsschutz erkennen, sie umsetzen und bei Bedarf den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin beziehungsweise die Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzuziehen.

Maßnahmen

Für die Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen stellt ihnen die BGN die entsprechenden Angebote zur Verfügung und unterzieht diese einer systematischen Qualitätssicherung. Themen und Inhalte basieren auf neuestem und praxisorientiertem Arbeitsschutz-Know-how, die Methoden auf modernen erwachsenenpädagogischen Erkenntnissen. Inhalte und Methoden werden – nach Feedback der Teilnehmenden – laufend an die Bedürfnisse und betrieblichen Erfordernisse angepasst. Um die Fortschritte des Lehr-/Lernprozesses bewerten zu können, führt die BGN nach den einzelnen Maßnahmen Befragungen durch.

Qualitätssicherung

2.4 Persönliche Teilnahme an Maßnahmen

Im Unternehmermodell ist es zwingend, dass die Unternehmerin und der Unternehmer selbst persönlich an den verschiedenen Maßnahmen teilnehmen. Bei Seminaren bedeutet das konkret: Sie, die Unternehmerin und der Unternehmer, müssen über die gesamte Seminardauer persönlich anwesend sein. Stellen Sie dies frühzeitig mit einer entsprechenden Zeit- und Vertretungsplanung sicher.

Pflichtenübertragung

Sie können sich als Unternehmerin und Unternehmer also nicht zum Beispiel durch eine Führungskraft oder ein mitarbeitendes Familienmitglied vertreten lassen. Ausnahme: Es liegt eine **Pflichtenübertragung** vor. Das heißt: Ihre Pflichten im Arbeitsschutz können Sie als Unternehmerin und Unternehmer mit einer Pflichtenübertragung nach § 13 Arbeitsschutzgesetz auf die Betriebsleitung übertragen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Betriebsleitung auch befugt ist, über den Bedarf an externer Betreuung zu entscheiden und diese anzufordern. Im Fall einer solchen Pflichtenübertragung braucht die BGN einen Nachweis darüber. Sobald dieser vorliegt, kann die benannte Betriebsleitung an den Maßnahmen des Unternehmermodells teilnehmen.



DGUV Vorschrift 2

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Siehe hierzu: DGUV Vorschrift 2, Anlage 3, Abschnitt Motivationsmaßnahme

Beispiel 2

BEISPIEL 2

Die Bäckerei Knusperbrot GmbH hat 25 Beschäftigte. Frau Braun ist alleinige Geschäftsführerin. Sie möchte am Unternehmermodell der BGN teilnehmen. Um dies möglichst schnell zu erreichen, meldet sie sich zur freiwilligen Startqualifizierung an und nimmt anschließend (innerhalb eines Jahres) persönlich an einem Basisseminar teil.



Übungsaufgabe

Notieren Sie hier, wer aus Ihrem Unternehmen persönlich am Unternehmermodell teilnimmt. Und begründen Sie, warum diese Person zur Teilnahme am Unternehmermodell berechtigt ist.

Aus meinem Unternehmen nimmt teil: _____

Diese Person ist teilnahmeberechtigt, weil _____



Bürgerliches
Gesetzbuch

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Wer im Einzelnen als Unternehmer beziehungsweise Unternehmerin zu betrachten ist, hängt von der Rechtsform des Unternehmens ab.



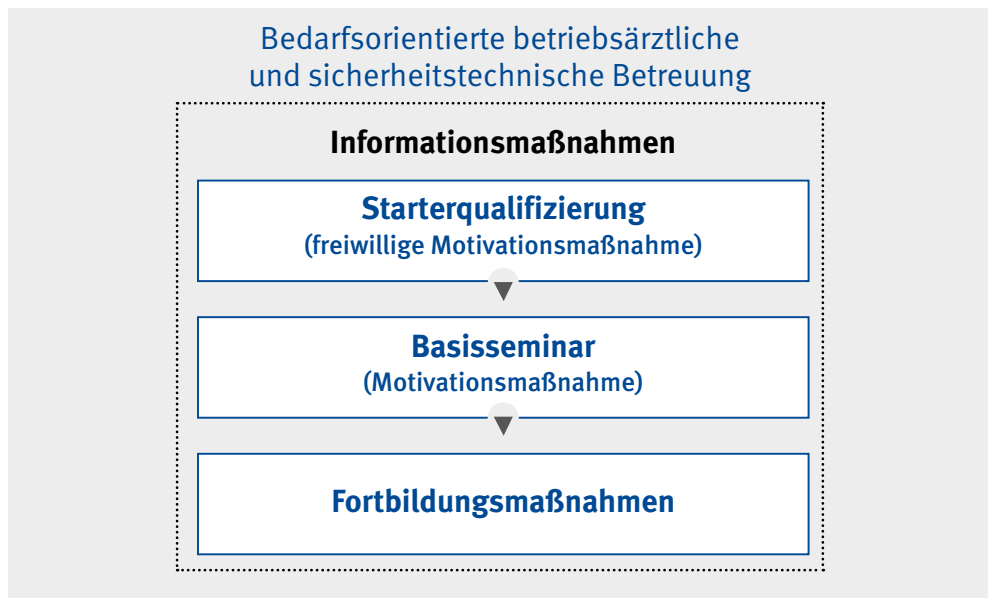
Bearbeiten Sie jetzt die Kontrollaufgabe 2

Sie finden diese auf dem beiliegenden Kontrollaufgabenblatt

Arbeitstexte und ergänzende Anmerkungen zur Übungsaufgabe finden Sie im Anhang auf Seite 34.

2.5 Bausteine des Unternehmermodells

Das Unternehmermodell besteht aus verschiedenen Qualifizierungsmaßnahmen der Unternehmerin und des Unternehmers **und** der bedarfsorientierten Betreuung durch Fachleute (Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit).



*Verzahnung
der Qualifizierung
und Fortbildung
im BGN-Unter-
nehmermodell*

Sobald die Unternehmerin und der Unternehmer der BGN ihre Teilnahme am Unternehmermodell erklärt haben, können sie starten. Sie nehmen an der Motivationsmaßnahme teil. Im Unternehmermodell ist diese Maßnahme das „Basisseminar“.

*Motivationsmaß-
nahme*

Nach erfolgreicher Teilnahme an dem 3-tägigen Basisseminar erteilt ihnen die BGN die Befreiung aus der Regelbetreuung.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Siehe DGUV Vorschrift 2, Anlage 3, Abschnitt 2: Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen (Auszug, siehe Seite 26).



DGUV Vorschrift 2

Sollte die Unternehmerin oder der Unternehmer – aus betrieblichen Gründen oder weil die Basisseminare bereits belegt sind – nicht direkt an einem Basisseminar teilnehmen können, haben sie dennoch die Möglichkeit, schnell ins Unternehmermodell einzusteigen: mit der freiwilligen Startqualifizierung. Für diesen Weg haben Sie sich entschieden.

*Schnelleinstieg
über Startqualifi-
zierung*

Nach erfolgreichem Abschluss der Startqualifizierung geht es für Sie mit dem Unternehmermodell los. Sie werden vorläufig von der Regelbetreuung befreit.

Um dauerhaft im Unternehmermodell verbleiben zu können, müssen Sie innerhalb eines Jahres (12-Monatsfrist) das Basisseminar erfolgreich besucht haben. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt ein kostenpflichtiger Anschluss zur Regelbetreuung an den ASD*BGN, weil Sie Ihre Pflicht nach dem Arbeitssicherheitsgesetz nicht erfüllt haben. So ist es in der BGN-Satzung festgeschrieben.

*Frist für dauer-
haften Verbleib
im Unternehmer-
modell*

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Siehe hierzu Satzung der BGN; § 42 Absatz 4 (siehe Seite 32)



BGN-Satzung

2.5.1 Die Startqualifizierung

*Inhalte/
Methoden*

In der Startqualifizierung (= freiwillige Motivationsmaßnahme) erhalten die Unternehmerin und der Unternehmer einen Überblick über ihre Pflichten und Aufgaben im Arbeitsschutz und die Anforderungen des Unternehmermodells. Dazu arbeiten sie den vorliegenden Studienbrief durch.

2.5.2 Das Basisseminar

Im Basisseminar erarbeiten die Teilnehmenden gemeinsam mit den Dozentinnen und Dozenten der BGN die Seminarinhalte. Die Arbeitsweise ist geprägt von Impulsreferaten zu den Kernthemen. In intensiver Einzel-, Paar- und Kleingruppenarbeit reflektieren und erproben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dann die Umsetzung der Arbeitsschutzinhalte in der betrieblichen Praxis – unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Vorkenntnisse und der branchen- und unternehmensspezifischen Fragestellungen. Sich persönlich einbringen ist auch bei der Fallarbeit, Leittextarbeit, Arbeit mit Checklisten und in den Gruppendiskussionen gefordert.

Die Themen:

1. Der verantwortungsbewusste Unternehmer
2. Partner- und Unterstützungsnetz aufbauen und nutzen
3. Basiswissen zur Gefährdungsbeurteilung – Fachwissen nutzen

Zum Abschluss des Basisseminars erarbeiten die Teilnehmenden einen Plan mit den nächsten Arbeitsschritten in ihren Unternehmen. Sie erhalten eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Basisseminar. Das ist der Zugang für eine dauerhafte Teilnahme am BGN-Unternehmermodell.

Seminardauer

Das Seminar erstreckt sich in der Regel über drei Kalendertage (Beginn und Ende mittags) und umfasst insgesamt 16 Lerneinheiten (LE) mit jeweils 45 Minuten.

*Ausbildungs-
stätten*

Die BGN bietet das Basisseminar in den BGN-Ausbildungsstätten Mannheim, Friedrichroda und Rheinsberg OT Linow an. Eine frühzeitige Anmeldung wird dringend empfohlen. Die Belegung der Seminare erfolgt in der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldungen.

Wie Sie sich zum Basisseminar anmelden können, erfahren Sie unter Abschnitt 3, Seite 23.

2.5.3 Die Informationsmaßnahme

Beginn

Die Informationsmaßnahme beginnt bereits mit der Teilnahme am Unternehmermodell und begleitet die Unternehmerin und den Unternehmer kontinuierlich. Sie läuft zeitlich unbegrenzt.

Inhalte

Informationsmaßnahme bedeutet: Die Unternehmerin und der Unternehmer informieren sich eigenständig und auf unterschiedliche Art und Weise über Arbeitsschutzthemen und Themen der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes:

*Informations-
möglichkeiten*

1. über speziell aufbereitete Informationen in den **BGN-Zeitschriften report** und **akzente**
2. aktuelle und branchenspezifische Informationen im Internet:
www.bgn-branchenwissen.de oder www.bgn.de.

Nachfolgende Themen sind für die Informationsmaßnahme schwerpunktmäßig zu bearbeiten:²

- Verantwortung für Arbeitsschutz, Rechtspflichten und Rechtsfolgen
- Institutionen im Arbeitsschutz
- Grundlagen für die Durchführung von Gefährdungsermittlungen und -beurteilungen
- Wirtschaftliche Aspekte des Arbeitsschutzes
- Inhalt und Organisation von Unterweisungen
- Sicherheit auf Arbeits- und Dienstwegen
- Maschinen-, Anlagen- und Gerätesicherheit
- Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Betreuungsangebot und Ansprechpersonen
- Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte im Arbeitsschutz

*Informations-
maßnahme*

Drei Jahre nach Ihrer Qualifizierung zum Unternehmermodell sollten Sie einen Informationsstand erreicht haben, der einem Seminarbesuch von mindestens eineinhalb Wochen beziehungsweise 48 Lerneinheiten entspricht. Der erreichte Informationsstand wird dann im ersten Seminar der Fortbildungsmaßnahme vom Lehrpersonal überprüft.

2.5.4 Die Fortbildungsmaßnahme

Die Fortbildungsmaßnahme dient der Vertiefung und Erweiterung Ihres Arbeitsschutzwissens. Sie knüpft an die Inhalte der Motivations- und Informationsmaßnahmen an.

Die Ausgestaltung und das Zeitintervall der Fortbildungsmaßnahme ist von der Betreuungsgruppe abhängig:

- **Gruppe I:** Besuch von Fortbildungsseminaren in einem BGN-Ausbildungszentrum
- **Gruppe II und III:** regionale und/oder EDV-gestützte Fortbildungsmaßnahme

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Eine Übersicht (DGUV Vorschrift 2, Anhang 5), in der Sie die Betreuungsgruppe Ihres Betriebes nachsehen können, finden Sie ab Seite 30.



DGUV Vorschrift 2

BEISPIEL 3

Die Bäckerei Knusperbrot GmbH ist entsprechend der Übersicht aus Anhang 5 der DGUV Vorschrift 2 der Betreuungsgruppe II zuzuordnen.

Beispiel 3

² Siehe Anlage 3, DGUV Vorschrift 2



Übungsaufgabe

Ermitteln Sie bitte, welcher Betreuungsgruppe Ihr Betrieb zugeordnet ist. Notieren Sie sich das Ergebnis.

Betreuungsgruppe meines Unternehmens:

Umfang und Häufigkeit

Betreuungsgruppe	Vermittlungsform Fortbildungsmaßnahme	Zeitintervall/ Umfang
I	Seminar (persönliche Anwesenheit erforderlich)	nach 3 Jahren (8 LE-Seminar) oder nach 5 Jahren (16 LE-Seminar)
II und III	Seminar (persönliche Anwesenheit erforderlich) oder EDV-gestütztes Selbstlernen	nach 5 Jahren (6 LE-Seminar)

Beispiel 4

BEISPIEL 4

Die Fortbildungsmaßnahme für die Unternehmerin der Bäckerei Knusperbrot GmbH (Betreuungsgruppe II) gestaltet sich wie folgt: Sie nimmt spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Motivationsmaßnahme (Basisseminar) an einer Fortbildungsmaßnahme teil. Dabei kann sie wählen, ob sie an einem Seminar (6 LE) teilnimmt oder eine EDV-gestützte Vermittlungsform möchte.



Übungsaufgabe

Ermitteln Sie bitte, wie sich Ihre Fortbildungsmaßnahme gestaltet. Notieren Sie das Ergebnis.

Meine Fortbildungsmaßnahme:

Zeitintervall/Umfang:

Vermittlungsform:



Bearbeiten Sie jetzt die Kontrollaufgabe 3

Sie finden diese auf dem beiliegenden Kontrollaufgabenblatt

2.6 Die bedarfsorientierte Betreuung im Unternehmermodell

Ein zentraler Bestandteil im Unternehmermodell ist die bedarfsorientierte Betreuung der Unternehmerin und des Unternehmers. Sie umfasst die Beratung durch die Fachleute

- Betriebsarzt oder Betriebsärztin und
- Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Bedarfsorientierte Betreuung bedeutet: Sie, die Unternehmerin und der Unternehmer, stellen eigenverantwortlich fest, wann und in welchem Umfang Sie Bedarf an einer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Beratung durch Fachleute haben.

Liegt ein konkreter Bedarfsfall vor, dann fordern Sie die Beratung des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin und/oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit an, für die Sie sich entschieden haben. Sie können dabei auf Ihre bisherigen Fachleute zurückgreifen:

- auf die eigene ausgebildete Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. den eigenen Betriebsarzt oder die Betriebsärztin oder
- auf die bewährten externen Dienstleistenden beziehungsweise die Dienstleistenden des ASD*BGN.

Die Kosten der bedarfsorientierten Betreuung trägt die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer.

Kosten

Ausnahme: Der Betrieb hat bis zu 10 Beschäftigte. In diesem Fall kann die Unternehmerin oder der Unternehmer sich im Bedarfsfall von den Fachleuten eines regionalen BGN-Kompetenzzentrums beraten lassen. Diese Beratung ist für die Unternehmerin und den Unternehmer nicht mit Kosten verbunden.

Welches regionale BGN-Kompetenzzentrum für Sie und Ihren Betrieb zuständig ist, teilt Ihnen die BGN nach Abschluss der Startqualifizierung mit.

BGN-Kompetenzzentrum

Die bedarfsorientierte Betreuung beginnt mit Abschluss der freiwilligen Startqualifizierung im Unternehmermodell.

Grundlage für Ihre Entscheidung über die Notwendigkeit und das Ausmaß der Expertenberatung ist die Gefährdungsbeurteilung. Bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sollten die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit mit einbezogen werden.

Bedarfsfall

Ein weiterer Bedarfsfall liegt bei besonderen Anlässen vor. Hierzu gehören unter anderem die Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen, grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren und die Einführung neuer Arbeitsverfahren sowie gehäuftes Auftreten gesundheitlicher Probleme, zum Beispiel der Haut.

Betreuungsanlässe

Weitere Anlässe für bedarfsorientierte Betreuung sind in der DGUV Vorschrift 2 beispielhaft aufgeführt. Hier können Sie sich auch über die erforderliche Fachkunde der Betreuung informieren.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Siehe DGUV Vorschrift 2, Anlage 3, Abschnitt 3 „Bedarfsorientierte Betreuung“, (nachzulesen hier auf Seite 28)



DGUV Vorschrift 2

Beispiel 5

BEISPIEL 5

Fleischermeister Huber hat in seinem Betrieb 7 Beschäftigte und nimmt am Unternehmermodell teil. In letzter Zeit klagen gleich drei Beschäftigte über rissige Haut und gerötete, juckende Stellen an den Händen. Huber wendet sich an das BGN-Kompetenzzentrum in seiner Nähe. Ein Betriebsarzt des Kompetenzzentrums kommt daraufhin in den Betrieb, um dem Problem auf den Grund zu gehen und Maßnahmen vorzuschlagen.

Weil die Beschäftigtenzahl unter 10 liegt, ist die Beratung durch den Betriebsarzt für den Fleischermeister nicht mit Kosten verbunden.

Sollten allerdings Maßnahmen erforderlich sein, zum Beispiel die Bereitstellung von Hautschutzmitteln, trägt der Unternehmer die hierfür erforderlichen Kosten selbst.

Beispiel 6

BEISPIEL 6

Die Brauerei Schaumkrone hat 24 Beschäftigte. Der Unternehmer hat mit Unterstützung durch die von ihm beauftragte Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass an einem Lärm-Arbeitsplatz im Bereich der Flaschenabfüllung Handlungsbedarf besteht.

Der Unternehmer zieht einen Betriebsarzt hinzu, der ihn unter anderem darüber informiert, dass gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge eine Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen ist (= Pflichtuntersuchung).

Er beauftragt daraufhin den Betriebsarzt, die Vorsorgeuntersuchung bei den betroffenen Beschäftigten durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt der Unternehmer.



Bearbeiten Sie jetzt die Kontrollaufgaben 4 und 5

Sie finden diese auf dem beiliegenden Kontrollaufgabenblatt

2.7 Nachweisführung

Heben Sie alle Bescheinigungen zum Unternehmermodell auf.

Hierzu gehören alle Bescheinigungen über absolvierte Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen. Nach DGUV Vorschrift 2 besteht eine Nachweispflicht gegenüber den zuständigen Aufsichtsorganen (Gewerbeaufsichtsamt³ und BGN). Die Aufsichtspersonen (AP) sind berechtigt, Einsicht zu nehmen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Siehe auch DGUV Vorschrift 2, Anlage 3, Punkt 4.



DGUV Vorschrift 2

TIPP

Legen Sie sich einen Ordner für die geforderten Nachweise an.



2.8 Persönliche Zeitplanung im Unternehmermodell

Sie kennen nun das Unternehmermodell mit seinen Bestandteilen. Wenden Sie Ihr Wissen an, indem Sie eine persönliche Zeitplanung erstellen.

Dabei kann Ihnen vielleicht die nachfolgende Übersicht auf der nächsten Seite helfen.

³ In einzelnen Bundesländern wird die Gewerbeaufsicht auch als Amt für Arbeitsschutz oder als Staatliches Umweltamt bezeichnet.

Persönliche Zeitplanung im Unternehmermodell der BGN

ZEITPLANUNG

*Eintrittsdatum
Unternehmer-
modell (vorläufig):*

Starterqualifizierung (freiwillige Motivationsmaßnahme)

Sie haben die Startqualifizierung erfolgreich bestanden. Eine schriftliche Information der BGN liegt hierzu vor.

Jetzt beginnen die Informationsmaßnahmen und die bedarfsorientierte Betreuung.

Basisseminar (Motivationsmaßnahme)

Sie haben nach erfolgreicher Startqualifizierung maximal 12 Monate Zeit, das Basisseminar erfolgreich abzuschließen.

Das Basisseminar dauert 3 Wochentage.

*Termin
Basisseminar:*

Suchen Sie sich einen für Sie möglichen Termin zum Besuch des Basisseminars an Ihrer gewünschten Ausbildungsstätte (Mannheim/Friedrichroda/Rheinsberg OT Linow)

www.bgn.de, **Shortlink = 1172** aus.

Hier können Sie direkt sehen, ob noch Seminarplätze frei sind.

Tipp: Melden Sie sich frühzeitig an, damit Ihr Seminarplatz gesichert ist.

Fortbildungsmaßnahmen

*Termin des
ersten Fortbildungs-
seminars:*

3 oder 5 Jahre nach Abschluss der Motivationsmaßnahme (Basisseminar) sollten Sie sich um Ihre Fortbildung im Unternehmermodell kümmern.



3 Der nächste Schritt

Sie haben als ersten Schritt im Unternehmermodell der BGN die freiwillige Startqualifizierung absolviert. Der nächste Schritt ist der Besuch des Basisseminars. Im Basisseminar treffen Sie mit anderen Unternehmerinnen und Unternehmern verschiedener Branchen zusammen.

3.1 Anmeldung zum Basisseminar

Haben Sie sich schon für ein Basisseminar verbindlich angemeldet?

*Anmeldung
Basisseminar*

Seminartermine/Seminarorte/Anmeldung für Betriebe der Fleischwirtschaft und alle anderen BGN-Branchen finden Sie hier: www.bgn.de, **Shortlink = 1172**

Wohin bei Fragen wenden?

Zuständig für Fragen zur Anmeldung, zum Seminar, zur Seminarorganisation, zur Kostenerstattung und so weiter ist für **Betriebe der Fleischwirtschaft, des Gastgewerbes, der Nahrungsmittelherstellung und der Getränkeindustrie und alle anderen BGN-Branchen:**

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe
Geschäftsbereich Prävention
– Ausbildung –
Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim

E-Mail ausbildung@bgn.de
Fon 0621 4456-3119

3.2 Kostenerstattung bei Seminarteilnahme

Für den Besuch der Seminare übernimmt die BGN die Kosten für Unterbringung und Verpflegung in den Bildungsstätten. Darüber hinaus werden die Kosten der Hin- und Rückreise innerhalb Deutschlands zur Ausbildungsstätte erstattet.⁴

⁴ Bei Benutzung der Deutschen Bahn erstattet die BGN den Fahrpreis für die 2. Klasse sowie die Tarife der sonstigen öffentlichen Verkehrsmittel. Bei Benutzung des eigenen Pkw bzw. eines Firmen-Pkw beträgt die Entschädigung 0,22 Euro/km, zuzüglich 0,02 Euro/km für jeden mitfahrenden Teilnehmenden. Die Nutzung eines Flugzeuges wird erstattet, wenn die Gesamtkosten der Reise (An- und Abreise zu Flughafen, evtl. Parkgebühren ...) die Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse nicht übersteigen. Die Kosten für die Benutzung eines Taxis werden nur erstattet, wenn das Fahrzeug aus triftigen Gründen (zum Beispiel Schwerbehinderung) benutzt worden ist.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AP	Aufsichtsperson
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ASD*BGN	Arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst der BGN
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
BA	Betriebsarzt
BG	Berufsgenossenschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGN	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KPZ	Kompetenzzentrum
LE	Lerneinheit
SGB	Sozialgesetzbuch
Sifa	Fachkraft für Arbeitssicherheit
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
WZ	Wirtschaftszweige

Auszug aus DGUV Vorschrift 2, Anlage 3

Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit mehr als 10 bis zu 50 Beschäftigten

1. Allgemeines

Bei der Anwendung der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert. Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus Motivations- und Informationsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen und der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung.

Die Beschäftigten werden über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert und wissen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

2. Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Motivations- und Informationsmaßnahmen umfassen die Teilnahme des Unternehmers an einem Motivationsseminar mit einer Dauer von 16 Lehreinheiten und an einer Informationsmaßnahme. Die alternative Betreuung beginnt mit der erfolgreichen Teilnahme am Motivationsseminar.

Die sich anschließende Informationsmaßnahme ist innerhalb von drei Jahren zu absolvieren.

Im Anschluss daran nimmt der Unternehmer an von der BGN durchgeführten oder anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teil.

Für einen Unternehmer, dessen Unternehmen

- in die **Gruppe I** eingeordnet ist, entspricht der Umfang mindestens 8 Lehreinheiten im Abstand von höchstens 3 Jahren oder alternativ mindestens 16 Lehreinheiten im Abstand von höchstens 5 Jahren.
- in die **Gruppen II oder III** eingeordnet ist, entspricht der Umfang mindestens 6 Lehreinheiten im Abstand von höchstens 5 Jahren.

Motivationsmaßnahme

Die Motivation der Unternehmer erfolgt durch persönliche Ansprache in Seminaren. Die Themen und Inhalte werden nach anerkannten Methoden der Erwachsenenbildung behandelt und vermittelt. Der Unternehmer ist dabei direkt an den Schritten zur Erreichung der gesteckten Lernziele beteiligt. Persönliche Anwesenheit des Unternehmers für die gesamte Seminardauer ist erforderlich.

Inhalte der Motivation bei der alternativen bedarfsorientierten Betreuung sind insbesondere:

- Einfluss des Arbeitsschutzes auf Sicherheit, Gesundheit, Krankenstand, Betriebsklima und Leistungsfähigkeit
- wirtschaftliche Aspekte des Arbeitsschutzes
- Verantwortung des Unternehmers im Arbeitsschutz
- Arbeitsschutz als Führungsaufgabe des Unternehmers
- Psychologische Aspekte des Arbeitsschutzes
- Methoden der Unterweisung im Arbeitsschutz

- Gefährdungsermittlung und -beurteilung
- Erforderlichkeit und Nutzen der Beteiligung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten im betrieblichen Arbeitsschutz
- Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die Themen und Methoden werden fortlaufend an neue Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst. Die Erkenntnisse aus der praktischen Umsetzung werden im Rahmen der Qualitätssicherung eingebracht.

Macht sich ein Unternehmer nach Absolvierung der Meisterausbildung oder gleichwertiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen selbstständig und hat er im Rahmen dieser Ausbildungsmaßnahmen an einer Motivationsmaßnahme nach dieser Vorschrift teilgenommen, so wird die Teilnahmebescheinigung anerkannt, wenn die Teilnahme nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

Informationsmaßnahme

Die Information der Unternehmer erfolgt durch speziell dafür konzipierte Medien. Damit ist sichergestellt, dass innerhalb von maximal 3 Jahren nach Besuch des Motivationsseminars beim Unternehmer ein Informationsstand erzielt wird, der in seminaristischer Form vermittelt, mindestens einem Umfang von 1 ½ Wochen oder 48 Lehreinheiten entspricht. Dabei geht es um die Verdeutlichung der Zusammenhänge zwischen Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einerseits und Expositionsbedingungen und Belastungen der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz andererseits.

Themen der Informationsmaßnahmen sind:

- Verantwortung für Arbeitsschutz, Rechtspflichten und Rechtsfolgen
- Institutionen im Arbeitsschutz
- Grundlagen für die Durchführung von Gefährdungsermittlungen und -beurteilungen
- Wirtschaftliche Aspekte des Arbeitsschutzes
- Inhalt und Organisation von Unterweisungen
- Sicherheit auf Arbeits- und Dienstwegen
- Maschinen-, Anlagen- und Gerätesicherheit
- Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Betreuungsangebot und Ansprechpartner
- Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte im Arbeitsschutz

Hinzu kommen weitere regelmäßige Informationen durch die BGN insbesondere auf Informationsveranstaltungen, wie zum Beispiel

- Innungsversammlungen
- in branchenspezifischen Fachzeitungen
- auf Fachmessen.

Die Informationsmaßnahme läuft zeitlich unbegrenzt.

Die Medien werden von der BGN herausgegeben. Die BGN stellt sicher, dass die Teilnehmer die Medien direkt nach dem Seminar erhalten. Diese Medien kann der Teilnehmer auch in elektronischer Form erhalten.

Fortbildungsmaßnahme

Ein Unternehmer, dessen Unternehmen

- in die **Gruppe I** eingeordnet ist, nimmt an Fortbildungsseminaren mit Präsenz teil.

Die Seminarinhalte und -methoden sind insbesondere:

- Erfahrungsaustausch mit Vertiefung der Inhalte der Informationsmaßnahme
- vertiefende Gruppenarbeiten zur Gefährdungsermittlung und -beurteilung an branchenspezifischen Arbeitsplätzen
- Auffrischung der Motivation mit den wesentlichen Inhalten des Motivationsgrundseminars
- vertiefende Rollenspiele zur Unterweisung von Beschäftigten an branchenspezifischen Arbeitsplätzen
- Motivation zur Inanspruchnahme sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Betreuungsleistung mit Darstellung der
 - Bedarfsfälle, in denen sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Anspruch genommen werden muss und
 - Inhalte der Betreuung im Bedarfsfall und
 - Bedingungen der Inanspruchnahme und Ansprechpartner für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
- Aktualisierung der Informationen über Neuerungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahme ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem Fortbildungsseminar. Persönliche Anwesenheit des Unternehmers für die gesamte Seminardauer ist erforderlich.

Ein Unternehmer, dessen Unternehmen

- in die **Gruppen II oder III** eingeordnet ist, nimmt an regionalen und/oder EDV-gestützten Fortbildungsmaßnahmen teil.

3. Bedarfsorientierte Betreuung

Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung. Die Erstellung oder Aktualisierung muss erforderlichenfalls unter Einschaltung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt beziehungsweise die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem sein die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefähderungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme,
- das Auftreten posttraumatischer Belastungszustände.

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen.

4. Schriftliche Nachweise

Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten

- Teilnahmenachweis an den Maßnahmen zur Motivation, Information sowie der Fortbildung,
- aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung,
- die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 oder 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Auszug aus DGUV Vorschrift 2

Anhang 5

(zu Anlagen 1 und 2)

Bezeichnung der Gewerbe (GWZ) und Zuordnung zu den Gruppen

In der nachfolgenden Tabelle werden die Gewerbebezeichnungen der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) zugeordnet. Die Spalten 3 bis 5 stimmen inhaltlich mit den entsprechenden Spalten der Tabelle in Anlage 2 Abschnitt 4 überein. Anhang 5 dient zur Orientierung und ist rechtlich nicht verbindlich.

GWZ	Bezeichnung der Gewerbe	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe
11	Bäckereien, Konditoreien	10.7	Herstellung von Back- und Teigwaren	II
13	Kleingewerbliche Speiseeisherstellung	10.82	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	III
16	Gaststätten, Beherbergungsunternehmen	55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	II
16	Gaststätten, Beherbergungsunternehmen	56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	II
17	Herstellung von: Süßwaren; Cornflakes; Be- und Verarbeitung von Honig, Nüssen und Mandeln	10.82	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	III
19	Herstellung von Dauerbackwaren	10.7	Herstellung von Back- und Teigwaren	II
20	Herstellung von Teigwaren	10.7	Herstellung von Back- und Teigwaren	II
21	Industrielle Speiseeisherstellung	10.52	Herstellung von Speiseeis	II
22	Be- und Verarbeitung von Kaffee, Tee	10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	II
24	Be- und Verarbeitung von Fisch, Meeresfrüchten	10.2	Fischverarbeitung	II
25	Laboratorien; Fachschulen	10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	II
30	Herstellung und Bearbeitung von: Feinkostsalaten, Mayonnaisen, Pas- ten; Ketchup, Senf; Soßen, Suppen, Würzen; Gewürzen und Kräutern	10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a.n.g.	II
32	Herstellung und Bearbeitung von Speiseölen und -fetten	10.4	Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten	II
33	Herstellung von Fertig- und Tiefkühl- kost; Be- und Verarbeitung von: Obst und Gemüse; Kartoffeln	10.3	Obst- und Gemüseverarbeitung	II
37	Herstellung von: Back-, Eis-, Pudding- pulver; Nahrungsmitteln (soweit nicht an anderer Stelle benannt)	10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	II
40	Herstellung, Be- und Verarbeitung von Tiernahrung	10.9	Herstellung von Futtermitteln	II

GWZ	Bezeichnung der Gewerbe	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe
41	Herstellung von Essig; Aromen und Essenzen	11.08	Herstellung von sonstigen Getränken a. n. g.	III
42	Sektkellereien; Herstellung von Schaumweinen	11.02	Herstellung von Traubenwein	III
43	Obstmostereien, Kellereien, Weinküfereien; Herstellung von: Säften, Konzentraten; Weinen	10.3	Obst- und Gemüseverarbeitung	II
45	Mineralbrunnen; Herstellung von Erfrischungsgetränken	11.07	Herstellung von Erfrischungsgetränken, Gewinnung natürlicher Mineralwässer	II
47	Kühlhäuser; Kunsteisbahnen; Herstellung von Roheis, Eiswürfeln, Crusheis	10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	II
51	Mühlen	10.6	Mahl- und Schälmmühlen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	II
61	Be- und Verarbeitung von Milch	10.51	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)	II
62	Brennereien; Herstellung von Spirituosen	11.01	Herstellung von Spirituosen	III
67	Herstellung von: Stärke, Stärkesirup, Stärkezucker, Kartoffelmehl	10.6	Mahl- und Schälmmühlen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	II
82	Zirkusse	93.29	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.	II
83	Schausteller	93.29	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.	II
85	Be- und Verarbeitung von Tabak	12.0	Tabakverarbeitung	III
91	Mälzereien	11.06	Herstellung von Malz	II
93	Brauereien	11.05	Herstellung von Bier	II
94	Be- und Verarbeitung von Geflügel	10.1	Schlachten und Fleischverarbeitung	I
95	Be- und Verarbeitung von Fleischwaren, Wildbret; Herstellung von Wurstwaren	10.1	Schlachten und Fleischverarbeitung	I
96	Branchentypische Dienstleistungen in der Fleischwirtschaft	10.1	Schlachten und Fleischverarbeitung	I

Auszug aus der Satzung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

§ 42 Überbetrieblicher Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst

- (1) Die Berufsgenossenschaft errichtet und unterhält für Unternehmer, für die sie zuständig ist, einen eigenen überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst (§ 24 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Sie betreibt den Dienst als Eigenbetrieb. Er trägt die Bezeichnung „Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe – ASD*BGN“ und hat für die Betriebe der angeschlossenen Unternehmer die Aufgaben nach §§ 3 und 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) wahrzunehmen. Dies erfolgt unter Beachtung der §§ 9, 10 und 11 des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2).

Der ASD*BGN ist organisatorisch, räumlich und personell von den übrigen Organisationseinheiten der Berufsgenossenschaft getrennt. Der ASD*BGN ist Rechtsnachfolger des AMD*BGN (§ 42 in der Fassung des 2. Nachtrages der Satzung der ehem. BGN). Der ASD*BGN kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auch anderer Leistungserbringer bedienen.

- (2) Angeschlossen sind alle Unternehmer, die Versicherte beschäftigen und die nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten der Berufsgenossenschaft schriftlich nachweisen, dass sie
 1. nach § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt (§ 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 2) oder ein alternatives Betreuungsmodell gewählt haben (§ 2 Abs. 4 DGUV Vorschrift 2)

oder

2. sich überbetrieblichen Diensten angeschlossen und diesen die Aufgaben nach Absatz 1 übertragen haben.

Die Frist beginnt mit dem 1. Tag des auf das Ausfertigungsdatum des Zuständigkeitsbescheids folgenden Monats. Für Unternehmer, für die die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft durch Zuständigkeitsbescheid mit Ausfertigungsdatum vor dem 01.07.2005 festgestellt wurde, beginnt die Frist am 01.07.2005.

- (3) Mit dem Anschluss an den ASD*BGN erfüllen die Unternehmer ihre Pflicht, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen oder einen über betrieblichen Dienst von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit zu beauftragen.
- (4) Angeschlossene Unternehmer werden auf Antrag befreit, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Pflicht nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erfüllt haben (§ 24 Abs. 2 S. 2 SGB VII). Die Befreiung wird mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats wirksam..
- (5) Der ASD*BGN bietet seine Betreuungsleistung grundsätzlich nur in der Kombination von Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik an. Unternehmer haben aber die Möglichkeit, die arbeitsmedizinische Betreuungsleistung des ASD*BGN alleine zu wählen, wenn sie eine sicherheitstechnische Regelbetreuung nachweisen.
- (6) Die angeschlossenen Unternehmer sind verpflichtet, den ASD*BGN bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere
 1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 2. den Beauftragten des ASD*BGN die Begehung der Arbeitsstätten zu ermöglichen.

- (7) Die Mittel für den ASD*BGN werden von den angeschlossenen Unternehmern durch Beiträge aufgebracht (§ 151 SGB VII). Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Multiplikation
- der Anzahl der durchschnittlich im Betrieb Beschäftigten
 - mit der Beitragsklasse
 - und dem vom Vorstand festgesetzten Beitragsfuß (§ 17 Nr. 7 der Satzung).

Die Anzahl der durchschnittlich im Betrieb Beschäftigten wird errechnet, indem die gemeldeten Arbeitsstunden durch den von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. festgesetzten Vollarbeiterrichtwert des Vorjahres (aufgerundet auf volle Hundert) dividiert werden.

Die Zuordnung der Unternehmen zu den Beitragsklassen erfolgt entsprechend Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Beitragsfuß des ASD*BGN drückt dessen Finanzbedarf im abgelaufenen Geschäftsjahres (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten x Beitragsklassen) berechnet.

Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag von 50,00 Euro (netto) je Unternehmen erhoben.

- (8) Die Beiträge und die Beitragsvorschüsse werden durch gesonderten Beitragsbescheid des ASD*BGN erhoben, §§ 31, 32 und 34 der Satzung gelten entsprechend. Enthält die Meldung der Arbeitsstunden gem. Abs. 7 unrichtige Angaben oder erweist sich die Schätzung als unrichtig, gilt § 168 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII entsprechend.
- (9) Der besondere Datenschutz nach § 24 Abs. 1 S. 2 bis 4 SGB VII wird beachtet.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), Buch 1 „Allgemeiner Teil“

§ 14 BGB Unternehmer

(10) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(11) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Ergänzende Anmerkung zum Unternehmerbegriff nach §14 BGB:

Unternehmer sind natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die andere Personen beschäftigen. Unternehmer ist, wer die betrieblichen und finanziellen Mittel in der Hand hält und somit letztlich die Maßnahmen im Arbeitsschutz trifft. Je nach Unternehmensform können Einzelpersonen oder Personengruppen verantwortlich sein. Hinweise zur formellen Benennung des Unternehmers sind ggf. dem Handelsregisterauszug, der Gewerbebeanmeldung oder den Unterlagen der zuständigen Finanzbehörde zu entnehmen.

Unternehmensform	Unternehmer
Einzelunternehmen	(eingetragener/benannter) Inhaber
GmbH	Geschäftsführer (gegebenenfalls mehrere)
AG, Genossenschaft	Vorstand
OHG, KG	vertretungsberechtigte(r) Gesellschafter
GmbH & Co KG	Geschäftsführer der GmbH

Begleitende Materialien

- Rückantwort zur Startqualifizierung im Unternehmermodell
- Infokarte „Branchenwissen online“

**Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe**

Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim
www.bgn.de